



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 8

Freitag, 22. Februar

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Design-Bau-Norderney GmbH, Marktstraße 17, 48432 Rheine 56

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 57

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney, Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“ 58

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 0102 der Gemeinde Dornum im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch..... 59

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0734 der Gemeinde Großheide..... 60

Bekanntmachung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide 61

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1226 der Gemeinde Krummhörn 62

Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn..... 63

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Design-Bau-Norderney GmbH, Marktstraße 17, 48432 Rheine

Die Firma Design-Bau-Norderney, Marktstraße 17, 48432 Rheine hat die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserhaltung in der Gemarkung Norderney, Flur 12, Flurstück 57/1, Schulzenstraße 25 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten keine Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 20.02.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Kallage Bau GmbH, Adolf-Köppe-Str. 3, 26736 Krummhörn, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Harsweg, Flur 2, Flurstücke 10/1 und 10/5, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 14.02.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“

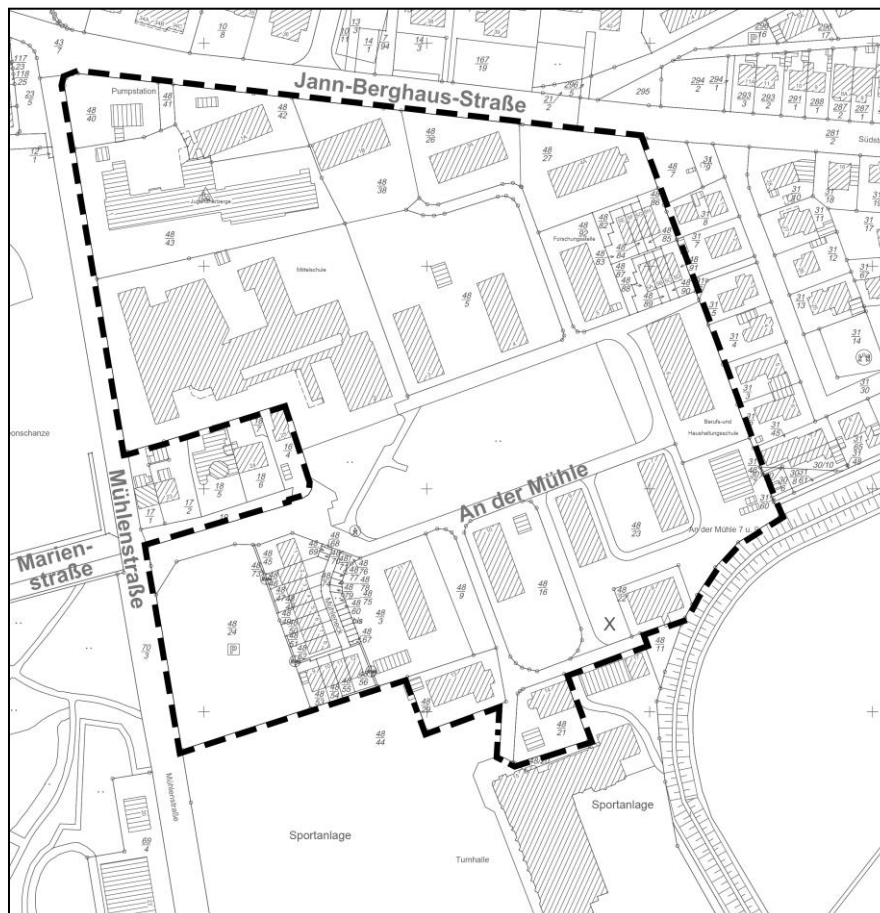
Der Rat der Stadt Norderney hat am 12.12.2018 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“

Norderney, den 15.02.2019

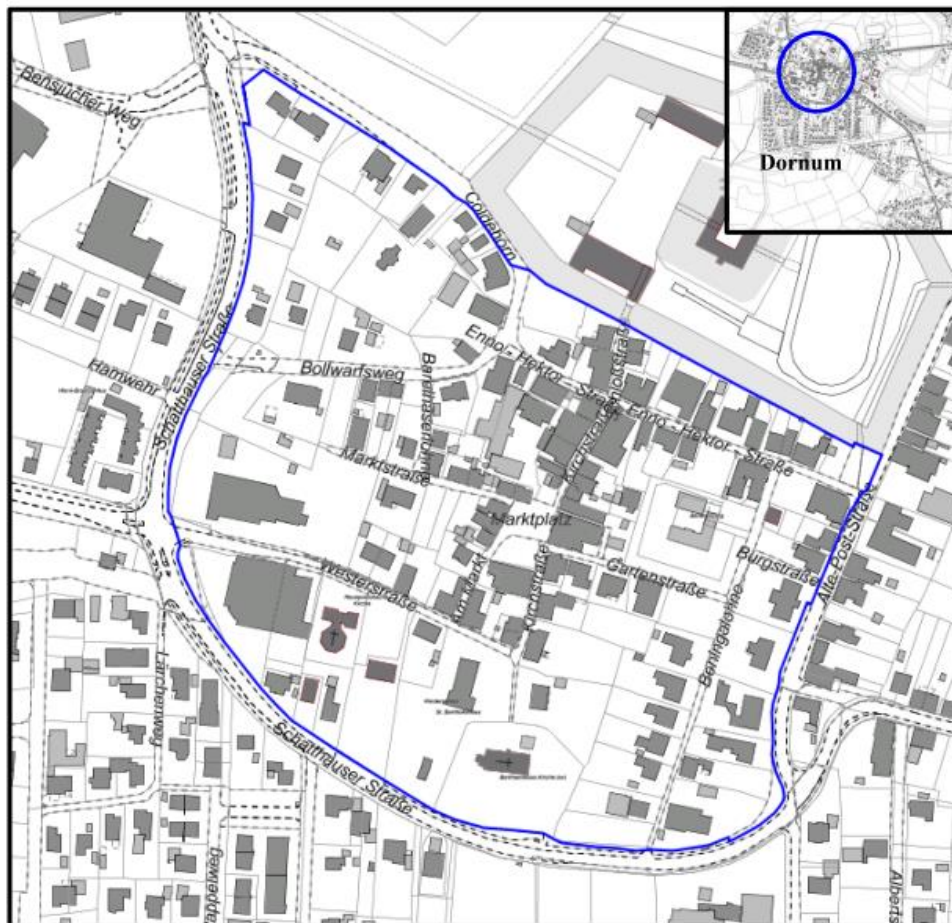
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 0102 der Gemeinde Dornum
im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 14.07.1999 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0102 „Butterburg“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 22.10.1999 im Amtsblatt des Landkreises Aurich bekannt gemacht. Die Ausfertigung des Bebauungsplans erfolgte jedoch erst am 14.02.2000. Aufgrund dieses formellen Fehlers (Bekanntmachung vor Ausfertigung) wurde der Bebauungsplan vorsorglich neu ausgefertigt und wird hiermit im ergänzenden Verfahren entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0102 ist nachfolgend dargestellt:



 = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0102

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 22.10.1999 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter <https://www.gemeinde-dornum.de> in der Rubrik „Bekanntmachung“ wird hingewiesen.

Dornum, den 20.02.2019

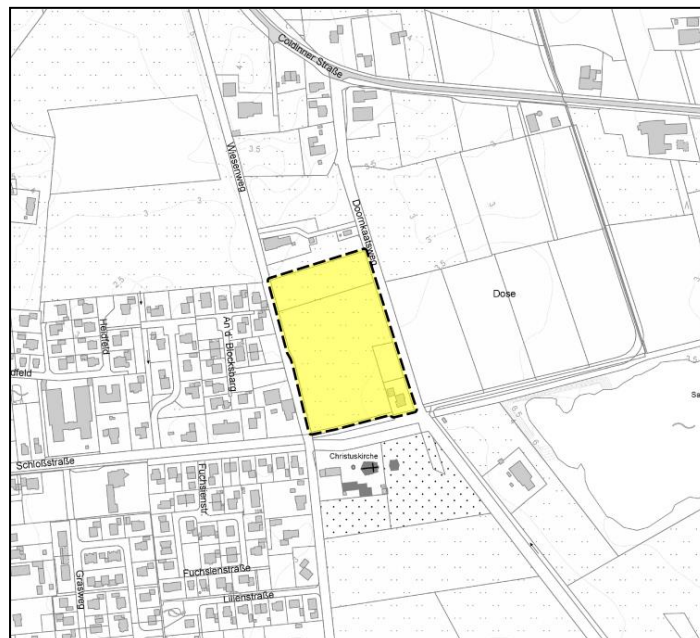
Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0734 der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 27.10.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0734 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 20.02.2019

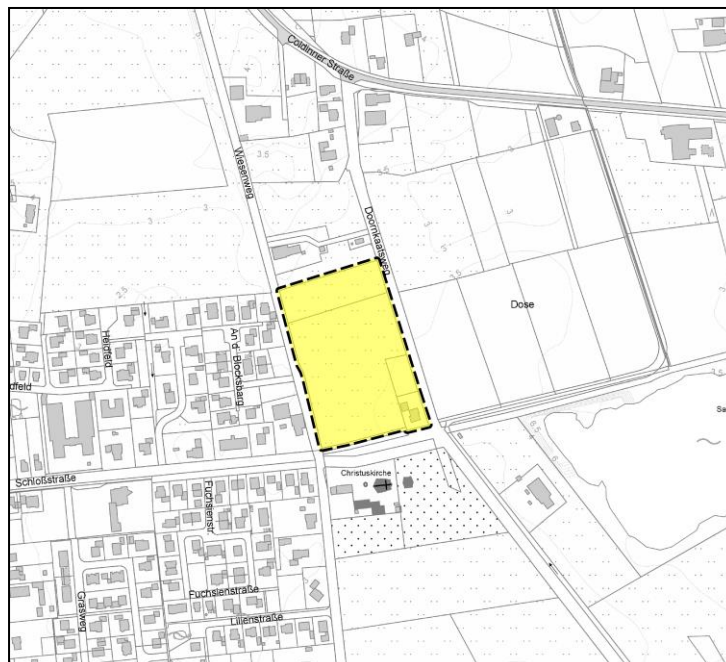
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

**Bekanntmachung
der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Großheide**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 27.10.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 35 mit Verfügung vom 12.02.19 Az. : ARL WE 21–21101-52007-35 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 20.02.2019

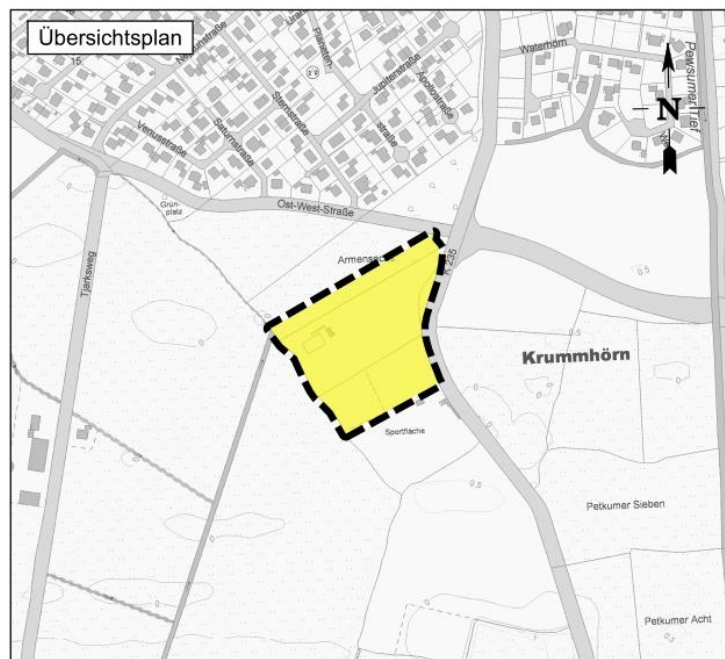
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 1226
der Gemeinde Krummhörn**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 26.09.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1226 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Lärmschutzgutachten und der Bodenuntersuchung, DIN 45691 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 18.02.2019

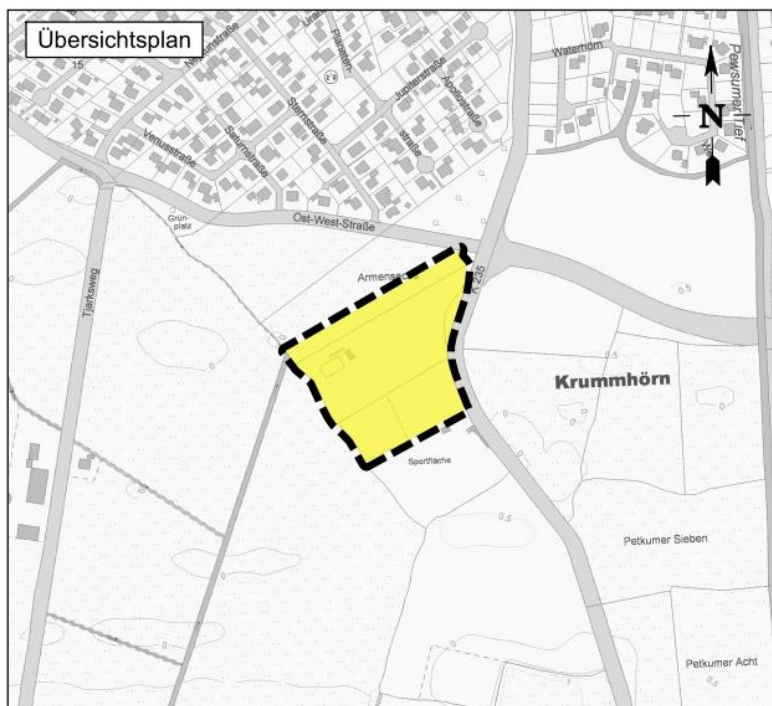
Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Gemeinde Krummhörn am 26.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 mit Verfügung vom 31.01.19 Az. : ARL WE 21–21101-52014-30 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Lärmschutzgutachten und der Bodenuntersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 12.02.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.